

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neukirchen

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Abschnitt 2 Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i.V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 19.01.21 nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstelle
 - a. für Särge über 1,20 m in Rasenlage für 30 Jahre 1.237,50 Euro
 - b. für Urnen in Rasenlage für 20 Jahre 972,50 Euro
2. Wahlgrabstelle
 - a. für Särge (Kinder) für 20 Jahre je Grabbreite 520,00 Euro
 - b. für Särge für 30 Jahre je Grabbreite 987,50 Euro
 - c. für Särge in Rasenlage für 30 Jahre je Grabbreite 1.462,50 Euro
 - d. für Urnen in Rasenlage für 20 Jahre je Grabbreite 997,50 Euro
 - e. für Urnen am Baum für 20 Jahre je Grabbreite 1.122,50 Euro
3. Wahlgrabstelle mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht entsprechend der Gebühren der jeweiligen Wahlgrabstelle 2.a.-e.
4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
 - a. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 und 3 berechnet.
 - b. Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
 - c. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|--------------|
| 1. Allgemeine Verwaltungsgebühr
(für Umschreibung, Urkundenerstellung, etc.) | 45,00 Euro |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a. eines stehenden Grabmals einschl. Prüfung Standsicherheit | 115,00 Euro |
| b. eines liegenden Grabmals | 35,00 Euro |
| 3. Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw.
für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung | nach Aufwand |

(3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Gruftschmuck, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a. Säрге bis 1,20 m | 200,00 Euro |
| b. Säрге über 1,20 m | 350,00 Euro |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 200,00 Euro |

(4) Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier | 240,00 Euro |
|--|-------------|

Hinweis: Für Kirchenmitglieder der ACKD (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland) ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum für kirchliche Trauerfeiern anlässlich einer Beerdigung gebührenfrei.

- | | |
|--|--|
| 2. Gebühr für das Abräumen einer Grabstelle. Das Entsorgen eines Grabmals, eines Fundaments, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen und Anpflanzungen, Raseneinsatz | |
|--|--|

nach Aufwand

- | | |
|--|------------|
| 3. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts | |
| a. Einmalige Grundgebühr für die Neuanlage der Rasensaat | 50,00 Euro |
| b. Rasenpflege pro Grabbreite und Jahr | 32,00 Euro |

(5) Gebühren für die Ausgrabungen

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| 1. die Ausgrabung einer Leiche | nach Aufwand |
| 2. die Ausgrabung einer Urne | nach Aufwand |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2011 außer Kraft.

Neukirchen, den 19.01.21

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen, Der Kirchengemeinderat







1. Vorsitzender d. Kirchengemeinderates

Mitglied d. Kirchengemeinderates

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde vom Kirchengemeinderat beschlossen

am: 19.01.21 .

Im vollständigen Wortlaut veröffentlicht unter der Internet-Adresse:

www.kirchengemeinde-neukirchen.de

am: 26.02.21 .

Es wird im Ostholsteiner Anzeiger auf die Internetbereitstellung hingewiesen

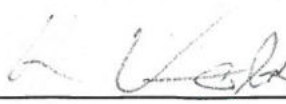
am: 26.02.21 .

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Ostholstein kirchenaufsichtlich genehmigt

am: 18.02.2021 .

Neukirchen, den 26.02.21

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen, Der Kirchengemeinderat







1. Vorsitzender d. Kirchengemeinderates

Mitglied d. Kirchengemeinderates